

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – II/A/6  
per Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GENERALSEKRETARIAT**  
**Geschäftsleitung**

GL/61/ak  
Wien, am 11.02.2013

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes  
– Bundesministerium für Gesundheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf eines Bündels an gesetzlichen Änderungen im Gesundheitsbereich, welche durch die Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der damit einhergehenden Abschaffung des administrativen Instanzenzuges erforderlich werden, haben wir selbstverständlich keine Einwände.

Allerdings möchten wir die bevorstehenden Änderungen des Ärztegesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und des Sanitätergesetzes zum Anlass nehmen, auf ein wichtiges Anliegen des Österreichischen Roten Kreuzes hinzuweisen.

### I. Ausgangslage

Der Landesverband Salzburg, gemeinsam mit dem Generalsekretariat des Österreichischen Roten Kreuzes, ist in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Land Salzburg mit der Planung einer multinationalen Katastrophenschutzübung im Rahmen des Katastrophenschutzmechanismus der Europäischen Union befasst. Im Zuge der Planung dieser EU ko-finanzierten Katastrophenschutzübung zeigt sich, dass die derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Anerkennung beruflicher Qualifikationen von medizinischem Personal (Ärzten, Sanitätern, etc.) im Falle einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses, in welchen die Versorgung durch in Österreich verfügbaren medizinisch-fachliche Einsatzkräften nicht mehr bewältigt werden kann, nicht ausreichend sind.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskreuz.at](mailto:office@roteskreuz.at), [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, FA-Registrierungsnummer: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Ebenso werden die in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen dem Erfordernis, in einer Katastrophe oder bei einem Großschadensereignis, die/das die innerösterreichisch verfügbaren Ressourcen übersteigt, rasch medizinisch-fachlich qualifizierte Einsatzkräfte in ausreichender Zahl vor Ort zu bringen, nicht gerecht und konterkarieren den Zweck und Inhalt des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz (2007/779/EG, Euratom) sowie sonstige Maßnahmen, um internationale Hilfe rasch im Katastrophengebiet zum Einsatz bringen zu können.

Auch das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/4 (Zivilschutz, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement) wurde im Vorfeld über unser Anliegen informiert.

Selbstverständlich ist das dargestellte Problem aber natürlich ein österreichweites und betrifft das gesamte Österreichische Rote Kreuz.

### II. Lösungsansatz

Dem unter Punkt I. aufgezeigten Problem kann aus unserer Sicht nur in der Weise begegnet werden, dass dem Bundesminister für Gesundheit mittels der genannten Gesetze die Ermächtigung erteilt wird, bei Katastrophen oder Großschadensereignissen, im Zuge derer die Versorgung mit österreichweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten an zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung berechtigten Sanitätern, diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und/oder Ärzten nicht ausreichend gewährleistet ist, qualifizierten Personen aus EWR-Vertragsstaaten, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Drittstaaten zeitlich befristet mit Verordnung zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung als Sanitäter, diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal oder Arzt in Österreich zu berechtigen.

Die Normierung von entsprechenden Verordnungsermächtigungen würde dem Grundsatz des Host Nation Supports und damit den EU Host Nation Support Guidelines (SWD(2012) 169 final) entsprechen und könnte sich an der bereits bestehenden Regelung des § 26a Sanitätergesetz über die vorübergehende Anerkennung von Sanitätern im Falle Nationaler Großereignisse orientieren.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### III. Formulierungsvorschläge

Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen könnten wie folgt in die einzelnen Gesetze aufgenommen werden:

#### 1. Sanitätergesetz (zB als neuer § 26b)

##### **Katastrophen und Großschadensereignisse**

**§ 26b.** (1) Wenn die Versorgung einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses mit österreichweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten an zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung berechtigten Sanitätern nicht ausreichend gewährleistet ist, kann der Bundesminister für Gesundheit Personen, die

1. eine Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Drittstaat erfolgreich absolviert haben, die nicht wesentliche Unterschiede zur österreichischen Ausbildung aufweist, und
2. in diesem Staat zur Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter berechtigt sind,

für die Dauer dieser Katastrophe oder dieses Großschadensereignisses zeitlich begrenzt durch Verordnung berechtigen, Tätigkeiten als RettungsSanitäter oder Notfallsanitäter gemäß § 14 Abs Z 1 oder Z 2 in einer Einrichtung gemäß § 23 auszuüben, sofern die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) Personen gemäß Abs. 1 sind bei Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter an die österreichische Rechtsordnung gebunden. Sie sind berechtigt, Name und Zeichen der entsendenden Einrichtung zu führen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung zu bestimmen:

1. die Katastrophe oder das Großschadensereignis gemäß Abs. 1 unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG
2. die Voraussetzungen für Personen gemäß Abs. 1,
3. die Dauer der Berechtigung und
4. die Einrichtung gemäß § 23, in der Personen gemäß Abs. 1 tätig werden dürfen.

#### 2. Ärztegesetz (zB als neuer § 5c)

##### **Katastrophen und Großschadensereignisse**

**§ 5c.** (1) Wenn die Versorgung einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses mit österreichweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Ärzten nicht ausreichend gewährleistet ist, kann der Bundesminister für Gesundheit Personen, die

1. über ein an einer Universität in einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem Drittstaat erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde verfügen, und
2. in diesem Staat zur Berufsausübung als Arzt berechtigt sind,

für die Dauer dieser Katastrophe oder dieses Großschadensereignisses zeitlich begrenzt durch Verordnung berechtigen, als Arzt gemäß § 2 tätig zu werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 Z 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Personen gemäß Abs. 1 sind bei Ausübung des Berufes des Arztes an die österreichische Rechtsordnung gebunden. Sie sind berechtigt, Name und Zeichen der entsendenden Einrichtung zu führen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung zu bestimmen:

1. die Katastrophe oder das Großschadensereignis gemäß Abs. 1 unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

2. die Voraussetzungen für Personen gemäß Abs. 1 und
3. die Dauer der Berechtigung.

### 3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (zB als neue §§ 39a und 90a)

#### **Katastrophen und Großschadensereignisse**

**§ 39a** (1) Wenn die Versorgung einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses mit österreichweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten an diplomierten Gesundheits- und Krankenschwestern/diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern nicht ausreichend gewährleistet ist, kann der Bundesminister für Gesundheit Personen, die

1. eine Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Drittstaat erfolgreich absolviert haben, die nicht wesentliche Unterschiede zur österreichischen Ausbildung aufweist, und
2. in diesem Staat zur Berufsausübung als diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger berechtigt sind,

für die Dauer dieser Katastrophe oder dieses Großschadensereignisses zeitlich begrenzt durch Verordnung berechtigen, Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 11 auszuüben, sofern die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs 1 Z 1, 2 und 4 erfüllt sind.

(2) Personen gemäß Abs.1 sind bei Ausübung des Berufes der diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester/des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers an die österreichische Rechtsordnung gebunden. Sie sind berechtigt, Name und Zeichen der entsendenden Einrichtung zu führen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung zu bestimmen:

1. die Katastrophe oder das Großschadensereignis gemäß Abs. 1 unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG
2. die Voraussetzungen für Personen gemäß Abs. 1 und
3. die Dauer der Berechtigung.

#### **Katastrophen und Großschadensereignisse**

**§ 90a** (1) Wenn die Versorgung einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses mit österreichweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Pflegehelfern nicht ausreichend gewährleistet ist, kann der Bundesminister für Gesundheit Personen, die

1. eine Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Drittstaat erfolgreich absolviert haben, die nicht wesentliche Unterschiede zur österreichischen Ausbildung aufweist, und
2. in diesem Staat zur Berufsausübung als Pflegehelfer berechtigt sind,

für die Dauer dieser Katastrophe oder dieses Großschadensereignisses zeitlich begrenzt durch Verordnung berechtigen, Tätigkeiten der Pflegehilfe gemäß § 84 und 84a auszuüben, sofern die Voraussetzungen gemäß § 85 Abs 1 Z 1, 2 und 4 erfüllt sind.

(2) Personen gemäß Abs.1 sind bei Ausübung der Tätigkeiten der Pflegehilfe an die österreichische Rechtsordnung gebunden. Sie sind berechtigt, Name und Zeichen der entsendenden Einrichtung zu führen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung zu bestimmen:

1. die Katastrophe oder das Großschadensereignis gemäß Abs. 1 unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG
2. die Voraussetzungen für Personen gemäß Abs. 1 und
3. die Dauer der Berechtigung.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### IV. Abschließende Bemerkungen

Abschließend möchten wir anmerken, dass wir in Hinblick auf das Sanitätergesetz auch in Hinblick auf andere Themen legislativen Handlungsbedarf orten. Nach seinem nunmehr zehnjährigen Bestehen erscheint es uns aus unserer praktischen Erfahrung heraus erforderlich, das Sanitätergesetz in einzelnen Punkten an die aktuellen technischen, medizinischen und praktischen Gegebenheiten anzupassen. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass eine Auflistung unserer diesbezüglichen Anregungen den Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens sprengen würde. Wir würden uns aber freuen, wenn wir unsere Ideen und Anliegen zum Sanitätergesetz bei anderer Gelegenheit einbringen dürften.

Zwischenzeitig ersuchen wir höflich, unser unter den Punkten I. bis III. dargestelltes Anliegen, das wohl auch im öffentlichen Interesse liegt, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman,

[andrea.kotorman@roteskreuz.at](mailto:andrea.kotorman@roteskreuz.at)